Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 44.

(Nr. 3661.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Oktober 1852., betreffend die Befähigung zu dem Amte eines Notars im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln.

Auf Ihren Antrag in dem Berichte vom 18. Oktober d. J. bestimme Ich, daß Diejenigen, welche sich zu dem Amte eines Notars im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln befähigen wollen, zu der durch Artikel 6. der Rheinischen Notariats-Ordnung vom 25. April 1822. (Gesetz-Sammlung Seite 109.) vorgeschriebenen praktischen Vorbereitung erst nach bestandener Referendariats-Prüfung zuzulassen sind. Ich will Sie jedoch zugleich ermächtigen, solchen Aspiranten, welche in dem praktischen Kursus gegenwärtig begriffen sind, dessen gänzliche oder theilweise Zurücklegung vor bestandener Referendariats-Prüfung zu gestatten.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 27. Oktober 1852.

Friedrich Wilhelm.

Simons.

An den Justizminister.

Ausgegeben zu Berlin den 15. November 1852.

(Nr. 3662.) Verordnung wegen Einberufung der Kammern. Vom 13. November 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, in Gemäßheit der Artikel 76. und 77. der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Die Kammern werden auf den 29. November d. J. in Unsere Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen.

Unser Staatsministerium wird mit Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 13. November 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)